

WIDERSPRUCH e.V. ROLANDSTR. 16 33615 BIELEFELD

Bielefeld, den 25.6.2011

Presseerklärung

zum Artikel

Die Essensration aus der Tüte

NW Bielefeld vom 23./24. Juni 2011

http://www.nw-news.de/lokale_news/bielefeld/bielefeld/4638172_Die_Essensration_aus_der_Tuete.html

Ein völlig falsches Signal !

„Seit drei Wochen wartet Mehmet H. auf die Genehmigung seines Arbeitslosengeld-II-Antrages. Entsprechend leer sind sein Portemonee, sein Kühlschrank und sein Magen“, so beschreibt der Artikel „Die Essensration aus der Tüte“ die Notsituation eines „Hartz IV“-Antragstellers in Bielefeld.

In dieser Situation hätte Herr H. - so besagt es das „Hartz-IV“-Gesetz (SGB II) - einen Rechtsanspruch auf schnelle und umfassende Hilfe von der Hartz IV- Behörde (Jobcenter). Das Gesetz sieht nämlich vor, daß jemand, der seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sicherstellen kann, Geldleistungen zur Sicherung seines Lebensunterhaltes vom Jobcenter erhält.

Und außerdem steht im ersten Paragraphen des Gesetzes:

„Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.“

Zur Würde eines Sozialleistungsbeziehers gehört es, daß er - ebenso wie seine Mitmenschen - mit Geld einkaufen gehen kann. Daher sind Sachleistungen - zum Beispiel ein Lebensmittelpaket - nur in Ausnahmefällen vorgesehen, wenn beispielsweise Drogen- oder Alkoholabhängige sich als ungeeignet erweisen, mit Geld umzugehen. Aber auch in diesen Fällen hat die Hartz IV - Behörde die Möglichkeit, die Leistung in Form von Lebensmittelgutscheinen zu erbringen und muß nicht auf die erniedrigende Übergabe von Lebensmitteltüten zurückgreifen.

Von all dem scheint man im Bielefelder Jobcenter noch nichts gehört zu haben.

Wie sonst ist es zu erklären, daß man einen mittellosen Antragsteller drei Wochen auf Unterstützung warten läßt, ihn dann mit einem Lebensmittelpaket fragwürdigen Inhalts abspeist und - als dieser sich über den „suboptimalen“ Inhalt beschwert - mit dem Pressesprecher darauf verweist, daß er ja gar keinen Rechtsanspruch auf die „Tüte“ habe, daß diese vielmehr ein „Geschenk“ sei.

Und einem geschenkten Gaul schaut man nicht ins Maul, fügt der NW-Kommentator zwar nicht wörtlich, aber wohl sinngemäß hinzu.

Dieses Verhalten der Behörde und die Berichterstattung darüber halten wir angesichts der zunehmenden und beunruhigenden gesellschaftlichen Ausgrenzung und Diffamierung von weit über 7 Millionen „Hartz IV“- , Sozialhilfe- und Grundsicherungs-Berechtigten keinesfalls für ein richtiges (wie der Kommentator meint), sondern ein völlig falsches Signal:

Der mehrfache Rechtsbruch der Bielefelder Behörde wird nicht kritisch hinterfragt, sondern populistisch in einer Weise aufbereitet, wie wir es sonst nur von der Bild-Zeitung kennen.

Deshalb möchten wir - auch wenn das vielleicht nicht so populär ist - noch mal kurz auf die tatsächlichen Rechtsverhältnisse hinweisen, die auch in Zeiten von „Hartz IV“ immer noch gelten:

1. Die Bundesrepublik Deutschland ist laut Grundgesetz ein sozialer Rechtsstaat. Daher hat jeder Bürger im Falle der Not einen Rechtsanspruch auf existenzsichernde (Geld)leistungen. Die Jobcenter (für Erwerbsfähige) und die Sozialämter (für Nicht-Erwerbsfähige) haben als zuständige Behörden den Auftrag, diesen Rechtsanspruch umzusetzen und den Antragstellern die Ihnen zustehenden Leistungen für ihren Lebensunterhalt - in menschenwürdiger Weise - auszuzahlen. Und falls eine Behörde mal nicht zuständig sein sollte, muß sie den Antrag (und nicht - wie oft fälschlich gehandhabt - den Antragsteller) an die zuständige Behörde weiterleiten.

2. Da es sich - wie gesagt - um Leistungen handelt, die die Existenz (also das Überleben) der Leistungsberechtigten sichern sollen, müssen die Behörden die Anträge zügig bearbeiten und baldmöglichst Leistungen zahlen. Wenn es mal nicht so schnell geht - weil beispielsweise Unterlagen nicht so schnell besorgt werden können - haben die Behörden das Recht und die Möglichkeit, Vorschüsse auszuzahlen.

3. Den Behördenmitarbeitern ist es - zur Verhinderung von Korruption - nicht nur untersagt, Geschenke anzunehmen. Es ist ihnen ebenso verboten, Geschenke zu verteilen. Um Willkür zu vermeiden, darf eine Behörde nur solche Leistungen erbringen, die aufgrund eines Gesetzes vorgesehen sind - Geschenke gehören nicht dazu; auch nicht geschenkte Lebensmitteltüten.

Vom Bielefelder Jobcenter erwarten wir, daß es diese Rechtsvorschriften beachtet und die entwürdigende Verteilung von Lebensmitteln sofort einstellt - egal ob die Lebensmitteltüten nun als „Sozialleistung“ oder als „Geschenk“ deklariert sind. Stattdessen müssen zukünftig grundsätzlich Vorschüsse korrekt in Form von Geld ausgezahlt werden.

Für den Verein Widerspruch e.V. - Sozialberatung
Ulrike Gieselmann